

Rot Dr. Schäfer

27. Feb. 2006

EINGELANGT

39 Hc 849/05

Übertragung des Tonbandprotokolles vom 27. Jänner 2006

Aufgenommen vor dem BG Innere Stadt Wien

Rechtssache:

Klagende Partei: TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG

Beklagte Partei: Markus Wilhelm

wegen: Unterlassung

Festgestellt wird, dass der BV erklärt, der Zeuge DI Viehauser sei von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden. Es werde beantragt, lediglich in der heutigen Beweistagsatzung die Öffentlichkeit auszuschließen im Hinblick darauf, dass hier Teile des Bankgeheimnisses Gegenstand der Vernehmung sein werden. Ebenso Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

KV erklärt hiegegen keinen Einwand zu haben.

Der Zeuge

Dipl.Ing. Wolfgang Viehauser,

gibt nach WE und Vorhalt des § 321 ZPO an:

Geboren 1.11.1966, Bankangestellter,

p.A. der Kommunalbank Austria und Dexia

Kommunalkredit Austria AG.,

Türkenstraße 9, 1092 Wien.

Vom Ablauf her kann ich sagen, das Ganze liegt schon relativ lange zurück, als ich das erste Mal von der Sache erfahren habe. Ich bin von ausländischen Bankpartnern, die gemeinsam mit meiner Bank involviert waren in die Transaktion, angerufen worden, und zwar habe ich 2 Anrufe

erhalten. Man hätte ein E-Mail bekommen vom Beklagten und es wurde mitgeteilt, es sollten Geheimnisse veröffentlicht werden aus der Transaktion und hat dies zu großer Beunruhigung geführt bei den Bankpartnern. Ich habe mir dann die Homepage angeschaut und kann mich zwar nicht mehr genau an Details erinnern, weiß aber, dass es etliche Punkte gegeben hat, diese sind mir aufgefallen. Es waren in diesem Falle Punkte, die üblicherweise im Zuge einer Transaktion nicht veröffentlicht werden. Ich persönlich habe nie Kontakt mit dem Beklagten direkt gehabt.

Wir sind Konsortialführer des internationalen Bankenkonsortiums, das in dieser Transaktion beteiligt war und wir haben versucht, die Hintergründe festzustellen und die Höhe der Wahrscheinlichkeit betreffend die zu erwartenden Veröffentlichungen und haben dies auch weitergeleitet an die involvierten Banken und haben sie über weitere Schritte informiert. Es ist auch relativ rasch dann ein Brief von der TIWAG an die Bankpartner hinaus gegangen.

Ein paar Punkte, die üblicherweise nicht veröffentlicht werden, war z. B. die Besicherung eines Darlehens. Intern wird es so gehandhabt dass man nicht schlechter gestellt sein möchte als andere Bankpartner und daher werden Besicherungen von Darlehen nie veröffentlicht oder aber ein Schiedsgerichtsstand. Auch Derartiges bekommen wir vom Kunden üblicherweise nicht. Gewisse Preise sind veröffentlicht worden, die man sonst nicht erhält. An diese Punkte kann ich mich noch erinnern.

Ich kann mich nicht mehr genau erinnern, in welcher Form es die Vorankündigung gab, weitere Details zu

veröffentlichen, ich weiß nur, dass dadurch die Dexia-Bank und auch eine niederländische Bank, die involviert war in die Transaktion, sehr beunruhigt waren. Ob diese Ankündigung per E-Mail erfolgte oder in der Homepage entsprechend angekündigt war, kann ich nicht mehr genau sagen. Ich weiß nur, dass wir alle davon wussten, und ich denke, es war eine entsprechende Ankündigung in der Homepage enthalten.

Über Frage des KV und Vorhalt der Beilage ./H:

Ich koordiniere die Belange der ausländischen Kollegen und wir haben somit dann die eine Stimme für das Bankenkonsortium.

Über Frage des KV, wenn ein Darlehensnehmer in der Situation ist in einer vergleichbaren früheren Transaktion, gibt es bestimmte Bedingungen und diese Bedingungen sind in der Zwischenzeit bekannt geworden, wie Konditionen, Sicherheiten, Gebühren, Zinssätze und ich gefragt werde, ob nunmehr der neue Darlehensnehmer im Hinblick auf sein neues Darlehen der Bank gegenüber möglicherweise eine schlechtere Position haben könnte:

Wenn das Geschäft mit dem Kunden abgeschlossen werden soll, bedarf es einer gewissen Vorbereitung und man versucht, entsprechende Informationen zu bekommen. Je mehr Informationen die Bank erhält, desto besser ist die Situation der Bank. Ich würde hier Gebühren ausklammern, denn Gebühren sind für alle gleich, aber Sicherheiten, Zinssätze udgl. bedeutet, dass ich als Bank die bessere Verhandlungsposition habe wenn ein gewisser Mindeststandard bereits bekannt ist. Der Kunde wird vielleicht versuchen, von den bekannt gewordenen Konditionen weg zu kommen, aber

wenn wir z. B. als Bank wissen, dass bei einer anderen Bank eine bessere Besicherung besteht, so ist für eine schlechtere Besicherung die der Kunde vielleicht bei uns begehren würde, eine Zustimmung unserer Bank wohl kaum zu bekommen.

Über Frage des KV:

Es ist richtig, wenn Derartiges bekannt wird, dass dies für Folgegeschäfte günstig ist für den Darlehensgeber und eine schlechtere Position für TIWAG als Darlehensnehmer bedeutet.

Über Frage des KV:

Ohne die entsprechende Indiskretion ist dies sehr wohl ein entsprechender kaufmännischer Informationsvorsprung der Darlehensgeberin. Andere Banken z. B. dürften derartige Punkte gar nicht veröffentlichen im Hinblick auf das Bankgeheimnis. Die Darlehensgeberin hat üblicherweise keinerlei Anspruch auf derartige Details.

Über Frage des KV:

Wenn in der Homepage Preise angeführt sind, Schuldgebühren, somit einmalige Bearbeitungsgebühren und mir Beilage ./H vorgehalten wird mit hohen Rechtsanwalts honoraren, die hier angeführt sind, sowie 2 Darlehen und die entsprechende Bearbeitungsgebühr so ist zu sagen:

Die Bearbeitungsgebühr der Bank sind die Kosten der Bank für die Bearbeitung des Kreditgeschäftes und sollen die Kosten durch die Bearbeitungsgebühr abgedeckt werden. Es ist vorgesehen, dass die Banken derartige Bearbeitungsgebühren lukrieren und wird versucht, in den Verhandlungen ein

entsprechend gutes Ergebnis zu erzielen. Es ist richtig, dass derartige Gebühren niemals bekannt gegeben werden.

Über Frage des KV:

Es ist Derartiges ein substantieller Informationsvorsprung für den Darlehensgeber, das ist richtig. Derartige Bearbeitungsgebühren werden üblicherweise nie bekannt gegeben.

Über Frage des KV:

Ohne die Homepage des Beklagten hätten wir derartige Informationen über andere beteiligte Banken nicht in Erfahrung bringen können. Wir haben schon bei vielen derartigen Transaktionen mitgewirkt und haben solche Informationen nicht erhalten.

Über Frage des KV:

Wenn ich gefragt werde, ob derartige Informationen die nunmehr bekannt geworden sind, sich für künftige derartige Geschäfte allenfalls nachteilig für die TIWAG als Darlehensnehmer auswirken könnten:

Meine Wahrnehmung besteht darin, dass ich weiß dass jedenfalls die Banken diese Informationen nützen werden.

Über Frage des KV:

Wenn ich gefragt werde, ob die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der TIWAG hinsichtlich der Bankgeschäfte nunmehr eingeschränkt sein kann und zwar anders als ohne Indiskretion:

Ich kann sagen, dass sicherlich die Handlungsfreiheit der TIWAG als Kreditnehmer beim Kreditgeschäft eingeschränkter ist als ohne entsprechende ^(Indiskretion) Informationen.

Über Frage des BV:

Wenn ich gefragt werde, inwieweit hier andere Banken die Situation ausnützen können:

Es werden andere Banken eingeladen, um ein Kreditanbot zu legen und zwar im Zusammenhang, wenn in diesem Fall hier darauf zu verweisen ist, mit einer Kreditaufnahme durch die TIWAG, dann ist zu sagen, wenn die TIWAG einen bestimmten Kredit haben möchte.

Über Frage des BV, z. B. über € 100,000.000,-- und gefragt wird, inwieweit hier vorgegangen wird:

Ich kann nur sagen, es wird hier von der künftigen Kreditgeberin geschaut werden wie die Sicherheitspakete aussehen und wenn das Sicherheitspaket, das von der Bank begehrt wird unter dem Standard des bereits bekannten Sicherheitspaketes liegt so wird die Bank kaum einen Kredit unter diesen Bedingungen abschließen. Es ist so, dass wir teilweise derartige Kreditverträge abschließen und dann werden diese Verträge an andere Banken weiter verkauft, da die Eigenmittel einer Bank eine festgelegte Obergrenze bei den Krediten am Bankenmarkt haben und es werden entsprechende Verträge weiter verkauft. Hier wird geprüft, ob der Kredit zum Standard der Bank passt.

Wenn nun bekannt ist, wie hier, dass bestimmte Sicherheiten begehrt werden, dann wird mit hoher Wahrscheinlichkeit jede weitere Bank diese bereits bekannten Sicherheiten als Standard annehmen und die Kreditvergabe nur unter diesen Bedingungen akzeptieren und wird nicht eine schlechtere Besicherung akzeptieren.

Über Frage des BV:

Von der Höhe der Bearbeitungsgebühr ist es nicht

möglich, auf die Höhe der Sicherheit zu schließen.

Über Frage des BV:

Bei den Sicherheiten denke ich an die Eigentümerklausel, die hier erwähnt ist. Es ist so, dass, wenn der Anteil an der Beteiligung des Landes Tirol unter eine bestimmte Grenze fällt, dann tritt eine bestimmte Situation ein. Und der 2. Punkt ist das Rating, dass eine bestimmte Situation eintritt, wenn eine bestimmte Grenze unterschritten wird.

Über Frage des BV:

Falls das Potential des Landes Tirol z. B. nicht mehr dahinter steht, passiert dann eben irgendetwas.

Über Frage des BV:

Es ist wesentlich, dass diese Punkte auch auf der Homepage vorhanden waren.

Über Frage des BV:

Bonität ist wichtig, das ist immer so, das ist richtig und auch die Bilanzen werden immer eingesehen, aber dass das Land Tirol möglicherweise im Rating schlechter wird, könnte bei einer anderen Bank durchaus irrelevant sein.

Über Frage des BV:

Wenn ich hier von Transaktionen spreche, so sind das hier Leasing-Transaktionen.

Über Frage des BV:

Das US Cross-Border-Leasing wird nicht mehr gemacht seit mehr als einem Jahr oder sogar länger, und zwar deshalb, weil ein Senator in den USA versuchte, diese Transaktionen zu stoppen. Die Motivation des Senats kenne ich nicht.

Über Frage des BV:

Es gibt auch das French-Tax-Leasing als Transaktion, jedenfalls grenzüberschreitende Leasing-Transaktionen jeglicher Art.

Über Frage durch den BV:

Es handelt sich hier um individuell verschieden ausgehandelte Verträge. Die Sicherheiten werden von jeder Bank selbst entsprechend vereinbart. Es gibt hier keine bestimmten Standards.

Über Frage des BV:

Dexia ist zu 49 % Teil der Kommunalkredit Austria AG, 0,22 % hat Anteil der österreichische Gemeindebund und 49,78 % gehören der österreichischen Volksbanken AG. Dexia ist eine französisch-belgische Bankengruppe die größtenteils an der Börse notiert.

Über Frage des BV:

Solange es die Cross-Border-Leasing-Transaktionen noch gegeben hat, haben sich sehr wohl auch andere Banken an diesen Geschäften beteiligt. Es ist, wie hier in diesem Fall, die Beteiligung mehrerer Banken vorhanden gewesen. Auch die Creditanstalt hat sich früher beteiligt. Ob die Bank Austria Creditanstalt, das kann ich jetzt nicht sagen.

Über Frage des BV:

Ob konkrete Probleme darin entstanden sind, dass die TIWAG irgend einen Kredit nicht bekommen hätte im Hinblick auf die Veröffentlichung der Konditionen:

Darüber habe ich keine Informationen.

Über andere Nachteile der TIWAG habe ich keine Informationen.

Über Frage des BV und Vorhalt der Debt Fees und Expenses:

Ein Betrag betreffend einen Kredit Serie A über € 2,500.000,-- ist mir nicht bekannt. Ein Betrag betreffend Serie B über € 850.000,-- ist mir bekannt und dieser Betrag ist auch richtig angegeben.

Über Frage des BV:

Unser Konsortium hat damals bestanden aus Dexia, BNG Bank, Investkredit-Bank AG und Kommunalkredit.

Über Frage des BV:

Wenn ich zur Konditionenliste gefragt werde, die unter einem vorgelegt wird seitens des KV:

Ich kann sagen, dass ich damals auf der Homepage eine Liste gesehen habe. Ob die nunmehr vorgelegte Liste ident ist, dass kann ich nicht sagen.

Über Frage des BV:

Wenn ich gefragt werde, ob ich diese Liste vorher gekannt habe:

Nein, ich habe sie nicht gekannt.

Über Frage des BV:

Wenn ich gefragt werde, ob ich den Vertrag gekannt habe, nämlich den Cross-Border-Leasingvertrag:

es bestehen viele Verträge und ich kenne nur einen Teil der Verträge.

Über Frage des BV:

Wenn ich gefragt werde, ob ich Zugang zu allen Verträgen habe:

Ich vermute, nein. Wir sind beteiligt bei den Verträgen. Wir sind aber nicht bei jedem Vertrag

Vertragspartner. Die Zahl aller Verträge kann ich gar nicht sagen. Ich selber kenne vielleicht 10 - 12 Verträge.

Über Frage des BV:

Es ist richtig, dass die Bearbeitungsgebühr für das andere Konsortium höher ist, wobei man aber hier die Kredithöhe nicht ersehen kann. Die Bearbeitungsgebühr ist von der Kredithöhe abhängig.

Über Frage des BV:

Die Bearbeitungsgebühr ist eine sensible Größe. Viele Kunden zahlen keine Bearbeitungsgebühr. Wenn ich weiß, dass ein Kunde eine Bearbeitungsgebühr zahlt, dann kann ich schon eine entsprechende Größenordnung ausrechnen. Aufgrund dieser Liste hier ist jedoch das Ausrechnen einer Größenordnung nicht möglich.

Über Frage des BV:

Ich habe mir die Zahlen hier durchgeschaut. Ich kann nur inwieweit es uns betrifft sagen, die € 850.000,-- sind richtig wiedergegeben. Ich müsste die Liste noch weiter durchsehen um zu sehen inwieweit allenfalls noch andere Zahlen mir als richtig bekannt sind.

Wenn ich mir die Zahlungen ansehe, so kann ich bei der Konditionenliste ersehen, dass die Rechtsanwaltsgebühren Austrian Counsel für die Kanzlei Dorder Brugger Jordis zum Teil sehr wohl mir bekannt sind, Milbank Tweed und Out-Of-Pocket Expenses, auch diese sind mir bekannt. Es sind die Reisespesen.

Auf Frage des BV:

Wo diese Liste her kommt, kann ich nicht sagen. Ob sie Teil eines anderen Vertrages ist, das weiß ich nicht.

Wenn ich gefragt werde, ob es üblich ist dass Rechtsanwalts honorare in Verträgen bereits entsprechend angeführt sind:

Dass kann ich nicht sagen.

Über Frage durch den BV und KV:

Den Anruf haben wir von der Dexia und der BNG-Bank Hollands bekommen und soweit ich mich erinnere am selben Tag noch die entsprechenden E-Mails vom Beklagten direkt.

Über Frage des BV:

Wenn ich gefragt werde, wieviele Cross-Border-Leasingverträge die Kommunalkredit abgeschlossen hat:

Ich denke zirka 10 oder etwas mehr als 10 Verträge, also nur die Kommunalkredit, Dexia ist schon viel länger im Geschäft damit.

Auf Frage des BV:

Die BNG-Bank war in einem Bereich tätig, die Dexia ein Spezialist auf diesem Gebiet.

Über Frage des BV:

Es ist so, dass ein gewisser Prozentsatz fast standardisiert ist, vielleicht 60 - 70 % der Verträge, der Rest ist erfolgt aufgrund individueller Verhandlungen.

Über Frage des BV:

Es ist so, dass die Gerichtsstandsklausel jedesmal neu verhandelt wird, das ist üblich.

Über Frage des BV:

Auch bei anderen Projekten ist es sehr wohl so, dass ein anderer Gerichtsstand vereinbart werden kann.

Wenn ich darauf angesprochen werde, dass hier New York

als Gerichtsstand vereinbart wurde:

Ungewöhnlich ist dieser Gerichtsstand im vorliegenden Vertrag nicht für die vorliegende Transaktion. Es ist nur so, dass hier evident wurde, dass der Kunde einen derartigen Gerichtsstand akzeptiert hat.

Über Frage des BV:

Es ist richtig, dass wir Einfluss auf die Vertragsgestaltung haben.

Wenn ich darauf verwiesen werde, dass in Amerika Laienjuries tätig sind, die haben diesen Punkt mit den Rechtsanwälten besprochen und sind zu dem Schluss gekommen, dass das ein Risiko ist, das wir als Bank tragen können.

Über Frage des BV und Vorhalt der Beilage ./1:

Ich kenne dieses Buch nicht. Ich weiß nur dass es das Buch gibt und ich habe vom Verfasser auch entsprechende Werke im Internet, die er dort publiziert hat, durchgelesen. Ich kenne den Inhalt des Buches nicht genauer.

Über Frage des BV:

Dass vorwiegend bei derartigen Transaktionen amerikanische Gerichtsstände vereinbart werden, das ist vermutlich in der meisten Zahl der Fälle der Fall.

Über Frage des BV:

Was Incentive Fees sind:

Es handelt sich hier um Belohnungen.

Wenn ich gefragt werde, ob im betreffenden Geschäft Incentive Fees bezahlt wurden:

Das kann ich nicht sagen und wenn ich gefragt werde, ob dies üblich ist, derartige zu bezahlen, das weiß ich nicht. In der Bank bekommen alle Mitarbeiter z. B. Incentives und

das ist üblich so.

Über Frage des BV:

Was Motivation Fees sind kann ich nicht sagen.

Wenn mir vorgehalten wird, Incentive Fees von § 40.000.000,--, so kann ich sagen, ich kann mit diesem Betrag nicht wirklich etwas anfangen.

Über Frage des BV:

Zur Citi-Bank stehen wir in keiner Relation. Die Citi-Bank hat diese Transaktion arrangiert und hat die TIWAG beraten und war als solche in die Verhandlungen involviert.

Über Frage des BV:

Wenn ich gefragt werde, inwieweit die € 850.000,-- geheim gehalten werden sollten:

Soweit ich mich erinnere, gibt es eine detaillierte Geheimhaltungsklausel.

Über Frage des BV:

Es ist so, dass bei jeden Vertrag eine Geheimhaltungsklausel vereinbart wird, wobei dies nicht bei jedem Einzelvertrag üblicherweise dann hinzugefügt wird, sondern jeweils auf die vereinbarte Geheimhaltungsklausel verwiesen wird.

Ich habe die Geheimhaltungsklausel, die hier Gegenstand der Verträge geworden ist, heute nicht bei mir. Es gibt diese Geheimhaltungsklausel nicht als eigene Urkunde, sondern als Bestandteil der Verträge, wobei nicht in jedem Vertrag diese enthalten ist, sondern lediglich darauf verwiesen wird.

Wo konkret die Klausel enthalten ist und in welchem Vertrag nicht, das kann ich nicht sagen.

Über Frage des BV:

Wenn ich gefragt werde, ob die Gerichtsstandsvereinbarung auch als Vertragsklausel enthalten ist im Hauptvertrag:

Ich weiß, was Kommunalkredit veröffentlichen darf und ich weiß, dass dieser Teil ausgenommen war. Ich weiß deshalb so genau, was veröffentlicht werden darf, weil ich mir das insoweit so gemerkt habe, was die TIWAG veröffentlicht, das dürfen auch wir veröffentlichen. Im übrigen habe ich mich mit dem Thema nicht so weiter auseinander gesetzt, da ich ohnehin dem Bankgeheimnis unterliege und hier eine Veröffentlichung ohnehin nicht möglich ist.

Über Frage des BV:

Wenn ich gefragt werde, ob die TIWAG gesagt hat, dass wir irgend etwas veröffentlichen dürfen:

Die TIWAG ist selber an die Öffentlichkeit gegangen.

Über Frage des BV, ob die Verschwiegenheit in diesen Verträgen eine besondere Rolle spielt:

Nein, bei derartigen Verträgen ist dies üblich.

Über Frage des BV:

Aus Bankensicht ist zu sagen, dass es zum Nachteil des Kunden ist, wenn hier Vertragsteile veröffentlicht werden.

Somit wäre dies auch zum Nachteil der TIWAG, wären die Vertragsteile, die vorhin genannt wurden, veröffentlicht.

Über Frage des BV:

Wenn ich gefragt werde, ob wir als Kommunalkredit uns verantwortlich fühlen für die Eigentümer der TIWAG:

Funktion der Kommunalkredit ist, Bankgeschäfte zu machen und die Eigentümer des Kunden zu informieren ist

nicht meine Aufgabe.

Über Frage des BV:

Alle Details aus dem Cross-Border-Leasing sind mir nicht bekannt. Wer sonst noch Details weiß, das kann ich nicht sagen.

Über Frage des BV:

Bei Rechtsanwaltshonoraren ist zu sagen, dass Finanzierungsausschreibungen inklusive der Gebühren erfolgen und verglichen werden die Gesamtkosten. Wichtig ist, dass hier ein gutes Package dabei ist und damit der Veröffentlichung ja unter Umständen die Möglichkeit besteht, sich einen entsprechenden Rechtsanwalt auszusuchen oder aber zu wissen, welche Gebühren der Kunde zu zahlen bereit ist.

Über Frage des BV:

Wenn ich gefragt werde, ob mir bekannt ist, dass bei malversiven Geschäften eher darauf Bedacht genommen wird, dass hier Geheimhaltung besteht:

Ich selber habe mit der Kommunalkredit noch nie derartige Geschäfte gemacht und kann daher darüber auch nicht Bescheid sagen.

Ich habe weder als Kommunalkredit noch als Privatperson je mit derartigen Geschäften zu tun gehabt, kann daher dazu keine Wahrnehmungen sagen.

Über Frage des BV:

Woher der Beklagte konkrete Vertragsinhalte erhalten hat, allenfalls von der TIWAG, das weiß ich nicht.

Über Frage des BV:

Wenn ich gefragt werde, ob ich auch über andere Betriebsgeheimnisse informiert wurde:

Die Verbindung zwischen TIWAG und Kommunalkredit ist eine reine Geschäftsbeziehung.

Über die Frage, ob wir schon andere Cross-Border-Leasingverträge auch mit der TIWAG abgeschlossen haben:

Ja, das ist der Fall.

Über Frage des BV:

Wenn ich gefragt werde, wo die Originalverträge sind:

Die Verträge, die die Kommunalkredit unterzeichnet hat, sind bei einer Tochter in der Tschechischen Republik vorhanden.

Über Frage des BV:

Wenn ich gefragt werde, ob Telefonnummern, E-Mailadressen udgl. im Vertrag vertraulich zu behandeln sind:

Adressen, Vertragspartner udgl. dürfen wir jedenfalls nicht bekannt geben.

Über Frage des BV:

Wenn ich gefragt werde, ob ich weiß, wo sich die anderen Verträge befinden, die von der Kommunalkredit nicht unterfertigt sind, also betreffend Cross-Border-Leasing Sellrain-Silz. Ich habe vorher schon gesagt, ich weiß gar nicht, wie viele andere Verträge oder ob es andere Verträge gibt und ich kann nicht sagen, wo sich diese befinden würden.

Über Frage des BV:

Die zirka 12 Verträge, die von der Kommunalkredit unterfertigt sind, sind jedenfalls Hauptverträge.

Über Frage des BF:

Auch ich habe Verträge unterschrieben, soweit ich weiß nicht in Wien, sondern in New York.

Wenn ich gefragt werde, ob die Verträge von Amerika in die Tschechische Republik gekommen sind:

Ja, das war der Fall.

Über Frage des BV:

Ob der Vertrag vor Mitgliedschaft der Tschechei zur EU dort hingekommen ist oder nicht, das müsste ich nachsehen, ich weiß es nicht.

Über Frage des KV:

Wenn ich gefragt werde, ob durch die Existenz der Homepage, woher sie auch immer stammt, de facto ein verhandlungstaktischer und wirtschaftlich potentieller Wettbewerbsnachteil für die TIWAG möglich ist:

Ja, das ist der Fall.

Über Frage des BV:

Wenn ich gefragt werde, ob ich Herrn Wilhelm kenne:

Nein, ich kenne ihn nicht persönlich und ob er erklärt hat, dass er sich der Verschwiegenheitspflicht unterwirft:

Nein, das weiß ich nicht, und ob er der TIWAG gegenüber erklärt hat dass er sich der Verschwiegenheitspflicht unterwirft, das weiß ich nicht.

Keine weiteren Fragen, laut diktiert kein Einwand.

Ende: 17.35 Uhr

Dauer: 4/2 Stunden

Unterschriften eh.

F.d.R.d.U.